

**Planungsverband Valluhn/Gallin
- Mega Park -
Begründung zur Satzung
über die 6. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 2**

**Endfassung
zur Satzung: 09.09.2010**

**BEGRÜNDUNG ZUR 6. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2
- Mega Park -**

Inhaltsverzeichnis

1. Aufstellungsbeschluss/Rechtsgrundlagen	3
2. Lage und Größe des Planänderungsgebiets	3
3. Verwendung des digitalen Katasters:	3
4. Planerfordernis	4
5. Betroffene Festsetzungen im Bebauungsplan	6
6. Planungsgeschichtliche Entwicklung und Realisierung	6
7. Verkehrserschließung	7
8. Umweltbericht	7
9. Landschaftspflegerische Maßnahmen und Begrünung	7
10. Emissions- und Immissionsschutzschutz	7
10.1 Emissionsschutz	7
10.2 Immissionsschutz	7
11. Altlasten	8
12. Vermessungspunkte	8
13. Archäologische Funde	8
14. Versorgung	9
14.1 Elektrizitätsversorgung	9
14.2 Gasversorgung	9
14.3 Telefon	9
14.4 Wasserversorgung und Löschwasserversorgung	9
15. Entsorgung	9
15.1 Schmutzwasser	9
15.2 Niederschlagswasser	9
15.3 Gewässerschutz	10
15.4 Abfallentsorgung	10
16. Erschließungsmaßnahmen	10

Anlage: Umweltbericht

Begründung zur Satzung des Planungsverbandes Valluhn/Gallin über die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2

1. Aufstellungsbeschluss/Rechtsgrundlagen:

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Valluhn/Gallin hat am 04.06.2010 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 beschlossen.

Die Änderungen der Teilflächen 2 und 3 sind aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelt. Für die Teilfläche 1 ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Das Verfahren wird parallel zum Aufstellungsverfahren der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 durchgeführt (4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gallin). Es ist vorgesehen, zunächst die Genehmigung des Flächennutzungsplanes abzuwarten und danach die 6. Änderung des Bebauungsplanes rechtskräftig werden zu lassen (Berücksichtigung des Entwicklungsgebots).

- Die Rechtsgrundlagen für die Aufstellung von Bauleitplänen sind:
- das Baugesetzbuch (BauGB) neu gefasst durch die Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung (zuletzt geändert 31.07.2009 (BGBl I S. 2585),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)) vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V 2009, S 729)
- die Planzeichenverordnung

2. Lage und Größe der Planänderungsgebiete:

Die vorliegende 6. Änderung besteht aus insgesamt drei Teilflächen:

Teilfläche 1

Die Teilfläche 1 liegt am östlichen Rand des Gewerbegebiets des Planungsverbandes Valluhn/Gallin südlich und westlich der zentralen Haupterschließungsstraße „Am Heisterbusch“ und hat eine Größe von ca. 7,0 ha.

Teilfläche 2

Die Teilfläche 2 liegt westlich der Straße „Alte Grenze“ und nördlich der zentralen Haupterschließungsstraße „Am Heisterbusch“ und hat eine Größe von ca. 4,0 ha.

Teilfläche 3

Die Teilfläche 3 erstreckt sich in Nord- Südrichtung und umfasst insbesondere die Straßenverkehrsfläche des Autobahnzubringers auf der Trasse der alten B195, wie sie im durchgeführten Planfeststellungsverfahren festgelegt wurde. Das Änderungsgebiet hat eine Größe von ca. 5,2 ha.

3. Verwendung des digitalen Katasters:

Die bisherigen Kataster in diesem Gebiet wurden aus den Flurkarten im Maßstab 1:3840 vergrößert. Die daraus erzeugten Katasterkarten wiesen teilweise bedenkliche Ungenauigkeiten auf, die durch das inzwischen vorliegende digitale Kataster sehr deutlich werden. Eine weitere Bearbeitung mit den heutigen digitalen Werkzeugen ist nicht mehr sinnvoll und nicht mehr vertretbar. Zwischenzeitlich liegen auch in Teilbereichen des Bebauungsplans Nr. 2 zahlreiche digitale Vermessungspunkte vor,

die zukünftig weiter verdichtet werden. Die Bearbeitung und Prüfung von Bauvorhaben und Grundstücksverkäufen wird dadurch erheblich erleichtert, beschleunigt und wesentlich sicherer. Von einer generellen Umstellung des Gesamtplans auf digitales Kataster wurde abgesehen, da die Bebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 nahezu abgeschlossen ist und ein Planungserfordernis zukünftig nur in wenigen und zudem kleineren Teilbereichen gegeben sein dürfte. Für diese Planänderungen wird das digitale Kataster verwendet.

4. Planungserfordernis:

Grundlage für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 sind die Ursprungspläne mit den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen und den festgelegten Erschließungs- und Nutzungsstrukturen.

Die vorliegende 6. Änderung besteht aus insgesamt drei Teilflächen:

Teilfläche 1

Die Teilfläche 1 liegt am östlichen Rand des Gewerbe- und Industriegebiets des Planungsverbandes Valluhn/Gallin südlich der zentralen Erschließungsstraße „Am Heisterbusch“.

Begründung und Beschreibung der Planänderung:

Der auf dieser Fläche angesiedelte Betrieb hat sich anders entwickelt als ursprünglich erwartet, so dass weitere Bauflächen benötigt werden. Angrenzende Flächen setzt der Bebauungsplan als „Fläche für Wald“ und „Öffentliche Grünfläche“ fest. Nach einer aktualisierten Bestandsaufnahme wurde eine Analyse vorgenommen und die Bestände mit den vorhandenen Nutzungen und Baumbeständen neu bewertet.

Die Situation stellt sich wie folgt dar:

Die festgesetzte „Fläche für Wald“ liegt in der Ausdehnung an der untersten Grenze, um noch als Wald gelten zu können. Verbindungen zu umliegenden Waldflächen sind nicht vorhanden. Die Bestandsaufnahme hat ergeben, dass der südliche Teil dieser Fläche keinen schützenswerten Baumbestand aufweist. Aus diesen Gründen wurde eine Waldumwandlung vorgenommen und der südliche Teil als Gewerbegebiet festgesetzt und die überbaubaren Grundstücksflächen entsprechend erweitert. Gleichzeitig ist der westliche Waldbestand als „Geschütztes Biotop“ nach §20 LNatG MV ausgewiesen. Hier wird die Genehmigung eines Ausnahmeantrags durch die Untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt, wenn als Ausgleich ein naturnahes Feldgehölz angelegt wird (s. Umweltbericht). Der nördliche Teil dieser Fläche mit dem teilweise erhaltenswerten Baumbestand wird als „öffentliche Grünfläche“ festgesetzt, so dass das Grün an der Straße „Am Heisterbusch“ insbesondere mit Ausnahme der Grundstückszufahrten als gliederndes Element und Schirmgrün öffentlich bleibt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen und das Maß der baulichen Nutzung wurden entsprechend vergrößert. Die Grundflächenzahl von 0,7, bezogen auf das geplante Grundstück wäre zu gering gewesen. Bei der Beurteilung der Gesamtsituation wurde entschieden, die Grünfläche mit dem teilweise erhaltenswerten Baumbestand als öffentliche Grünfläche festzusetzen und nicht dem Baugrundstück zuzuordnen. Bei dieser Lösung wurde es als vertretbar angesehen, das Maß der baulichen Nutzung für die geplanten Erweiterungen auf GRZ auf 0,8 zu erhöhen. Die übrigen Festsetzungen sind im Wesentlichen beibehalten worden.

Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 6,8 ha
Gewerbegebiet	ca. 6,1 ha
Öffentliche Grünfläche	ca. 0,7 ha

Teilfläche 2

Die Teilfläche 2 liegt westlich der Straße „Alte Grenze“ und nördlich der zentralen Haupterschließungsstraße „Am Heisterbusch.

Begründung und Beschreibung der Planänderung:

Der auf der benachbarten Fläche angesiedelte Betrieb hat sich anders entwickelt als ursprünglich erwartet, so dass weitere Lagerflächen erworben wurden. Durch den Erwerb eines Geländestreifens ist eine Verbindung zwischen der eigentlichen Betriebsfläche und der Lagerfläche geschaffen worden. Diese Fläche ist durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert. Des Weiteren sieht die Bebauungsplanänderung eine Verschiebung der festgesetzten privaten Grünfläche nach Westen vor. Diese Grünfläche erfüllt die Funktionen eines Gliederungsgrüns und eines Verbindungsgrüns, da sie Teil eines Grünachsensystems ist. Die Grundflächenzahl von 0,7 wird beibehalten.

Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 4,0 ha
Gewerbegebiet	ca. 3,6 ha
Private Grünfläche	ca. 0,3 ha
Verkehrsfläche	ca. 0,1 ha

Teilfläche 3

Die Teilfläche 3 erstreckt sich in Nord- Südrichtung und umfasst insbesondere die Straßenverkehrsfläche des Autobahnzubringers auf der Trasse der alten B195, wie sie im durchgeführten Planfeststellungsverfahren festgelegt wurde. Die Darstellung dieser Verkehrsfläche erfolgt nachrichtlich, da die Festsetzungen in diesem Bereich durch eine Planfeststellung erfolgen. Die Ergebnisse der Planfeststellung werden lediglich in den Bebauungsplan übernommen, damit die Lesbarkeit des Planes gewährleistet bleibt.

Begründung und Beschreibung der Planänderung:

Durch die neue Anbindung wird die Verkehrsanbindung aus und in Richtung Hamburg erheblich verkürzt und verbessert.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden Bauflächen des nordöstlich des Änderungsbereichs gelegenen Gewerbebetriebes in Anspruch genommen. Die ursprüngliche Planung wurde verändert, so dass eine Anpassung der Baugrenze im westlichen Bereich der gewerblichen Baufläche vorgenommen wurde. Für Festsetzungen innerhalb des Gewerbegebietes gilt der Bebauungsplan. Die Grundflächenzahl von 0,7 wird beibehalten.

Flächenbilanz

Gesamtfläche	ca. 5,2 ha
Gewerbegebiet	ca. 2,1 ha
Öffentliche Grünfläche	ca. 0,2 ha
Verkehrsfläche	ca. 2,9 ha

Text Teil B

Für die Änderungsbereiche gilt der neue Text Teil B, der durch Weiterentwicklung den gewandelten Bedürfnissen und Regelungen angepasst wurde.

5. Getroffene Festsetzungen im Bebauungsplan:

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Gewerbegebiet gem. §8 BauNVO festgesetzt. Die Art der Nutzung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Maß der baulichen Nutzung/Freiflächen

Die Grundflächenzahl ist innerhalb der Teilfläche 1 auf 0,8 und innerhalb der Teilflächen 2 und 3 auf 0,7 festgelegt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO,
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Höhe baulicher Anlagen

Die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen mit Hilfe der Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze ist unzureichend, da die Geschosshöhe in der Landesbauordnung nicht definiert ist. Daher ist es sinnvoll, die maximale Gebäudehöhe als absoluten Wert festzusetzen (max. 15,00 m). Da aufgrund der Nutzung partiell eine höhere Bebauung möglich sein muss, ist eine größere Gebäudehöhe (max. 25,00 m) auf 10% der Grundfläche zulässig.

Erschließung des Baugrundstücks, Anlage von Stellplätzen und Bepflanzung

Zur Erhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs soll die Anzahl der Grundstücksanschlüsse an das gemeindliche Straßennetz möglichst niedrig gehalten werden. Daher ist ein Bezug zur Größe des Baugrundstücks hergestellt worden.

Bei der Anlage von Stellplätzen können nachbarschaftliche Belange, aber auch öffentliche Belange berührt sein. Aus diesen Gründen sollen Stellplätze mindestens 5,00 m von der Grenze errichtet werden. Diese Festsetzung soll verhindern, dass große befestigte Flächen ungegliedert aneinander stoßen und einen negativen gestalterischen Eindruck vermitteln. Gegenüber öffentlichen Grünflächen gilt dieser Abstand nicht, da diese öffentliche Fläche das Gliederungselement darstellt.

Zur Auflockerung dieser Anlagen ist für 8 Stellplätze ein heimischer standortgerechter Baum zu pflanzen.

Freiflächen sollen gärtnerisch angelegt werden. Mindestens 50% der Freiflächen sollen mit heimischen standortgerechten Sträuchern bepflanzt werden. Zusätzlich soll je 100 m² Fläche ein standortgerechter heimischer Laubbaum I. Ordnung und ein standortgerechter heimischer Laubbaum II. Ordnung gepflanzt werden.

Die übrigen Flächen sollen als Wiesen- und Rasenflächen angelegt oder mit Stauden- und Laubgehölzen naturnah gestaltet werden.

6. Planungsgeschichtliche Entwicklung und Realisierung:

Da sich das gesamte Plangebiet auf die Gemeinden Valluhn und Gallin erstreckt, ist ein Planungsverband nach § 205 BauGB gegründet worden, dem der Kreis Ludwigslust als Rechtsnachfolger des Landkreises Hagenow beigetreten ist.

Zur raumplanerischen Beurteilung ist ein Raumordnungsverfahren durchgeführt worden. Grundsätzlich hat die Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern diesem Vorhaben zugestimmt. Die Planung des Transportgewerbegebietes basiert im Wesentlichen auf der "Landesplanerischen Beurteilung zum Vorhaben - Transportgewerbegebiet Valluhn/Gallin" vom 2. Juli 1992.

Der Bebauungsplan Nr. 1 umfasst eine Fläche von ca. 35 ha.
Der Bebauungsplan Nr. 2.0 hat eine Größe von ca. 95 ha.
Insgesamt wird von 3.500 bis 4.000 Arbeitsplätzen im Plangebiet des Mega Parks ausgegangen. Die Größe des Gebietes des Bebauungsplans Nr. 3 beträgt ca. 90 ha.

7. Verkehrserschließung:

Das Plangebiet wird über die B 195 erschlossen, deren Auffahrt bei Zarrentin zur A 24 in Richtung Berlin erfolgt. Des Weiteren wurde ein neuer Autobahnanschluss an die A 24 in Verlängerung der Seitenstraße „Am Heisterbusch“ in und aus Fahrtrichtung Hamburg geschaffen. Der ursprünglich geplante Anschlusspunkt im Westen des Plangebiets über das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein ist aufgegeben worden.

Die Haupteerschließung des Gesamtgebietes erfolgt über die zentrale Erschließungsachse „Am Heisterbusch“ sowie über den „Neu-Galliner Ring“. Der Bahntransport von Gütern soll über den Bahnhof Zarrentin erfolgen.

8. Umweltbericht:

Dieser Begründung ist ein Umweltbericht beigelegt (Bestandteil der Begründung).

9. Landschaftspflegerische Maßnahmen und Begrünung:

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild

Innerhalb der Teilfläche 1 wird eine Waldfläche bzw. ein gesetzlich geschütztes Biotop in Gewerbefläche und öffentliche Grünfläche umgewandelt. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde vorgenommen. Die Eingriffe werden entsprechend extern ausgeglichen.

Bei den Maßnahmen innerhalb der Teilfläche 2 erfolgt keine Veränderung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Bei Maßnahmen innerhalb der Teilfläche 3 wurde der Eingriff im Planfeststellungsverfahren behandelt und ausgeglichen. Die Verlegung der Baugrenze innerhalb des Gewerbegebietes bleibt ohne Einfluss auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, da das Maß der baulichen Nutzung nicht verändert wird.

10. Emissions- und Immissionsschutz

10.1. Emissionsschutz:

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nahezu ausschließlich eine bauliche Nutzung als Gewerbegebiet vorgesehen. Negative Auswirkungen auf die bereits existierenden Siedlungsflächen sind nicht zu befürchten, da der Abstand ca. 2 km beträgt.

10.2. Immissionsschutz:

Verkehrslärm

Von der im Norden verlaufenden A 24 gehen Lärmimmissionen aus. Bei der Planung von Wohnungen, die ausnahmsweise für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in Gewerbegebieten zulässig sind, müssen diese Immissionen berücksichtigt werden.

Gewerbelärm

In der Immissionsschutz relevanten Umgebung sind Anlagen vorhanden, die nach BImSchG genehmigt oder angezeigt wurden und entsprechenden Bestandschutz genießen. Genehmigungsbehörde ist das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Schwerin. Dies ist bei der weiteren Planung zu beachten.

Die Planungsrichtpegel für Gewerbegebiete gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau von 65 dB tags und von 55 dB bzw. 50 dB nachts sind einzuhalten. Bei der Anlage von ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Bereitschafts- und Aufsichtspersonen, Betriebsinhaber und Betriebsleiter sollen die Standorte möglichst niedrigen Immissionen ausgesetzt sein.

11. Altlasten:

Auch bei der weiteren Durchführung der Arbeiten ist vor allem darauf zu achten, dass der Boden, der zur Bebauung vorgesehenen Flächen nicht kontaminiert ist. Da es sich um landwirtschaftliche Flächen handelt und für dieses Gebiet auch keine altlastenverdächtigen Standorte angezeigt wurden, ist eine Kontamination nicht wahrscheinlich. Eine detaillierte Kenntnis der Altlastsituation liegt im Umweltamt des Landratsamtes vor.

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z. B. verdeckte Müllablagerungen, unnatürliche Verfärbung bzw. Geruch des Bodens auftreten, ist das Staatliche Amt für Umwelt und Natur in Schwerin zu informieren.

Für den durch Schadstoffe nicht verunreinigten Erdaushub besteht ein Verwertungsgebot. Soweit er auf der Baustelle nicht verwertet werden kann, sollte er vorrangig zur Abdeckung vorhandener wilder Kippen bzw. Deponien verwendet werden.

Damit wäre die im Rahmen der Stilllegung von Abfallentsorgungsanlagen, gemäß der §§ 10 und 10 a Abfallgesetz, geforderte Rekultivierung kostengünstig möglich. Darüber hinaus anfallender Boden ist auf zugelassenen Erdaushubdeponien abzulagern und wenn diese nicht vorhanden sind, zwischen zu lagern.

12. Vermessungspunkte:

Falls durch die geplanten Bau- und Erschließungsmaßnahmen die im Plangebiet vorhandenen Vermessungspunkte verlegt oder gesichert werden müssen, bittet der Fachdienst Geoinformation, Bodenordnung und Grundstücksbewertung beim Landkreis Ludwigslust um rechtzeitige Benachrichtigung (4 Wochen vor der Ausführung der Maßnahme).

13. Archäologische Funde:

Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich, daher ist Folgendes zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. §11 DSchG. M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S 12 ff) die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu be-

nachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Bauarbeiten ist unbedingt mitzuteilen.

14. Versorgung

14.1 Elektrizitätsversorgung:

Die Stromversorgung des Planungsgebietes durch die WEMAG ist sichergestellt.

14.2 Gasversorgung:

Die Gasversorgung wird durch die Stadtwerke Mölln vorgenommen.

14.3 Telefon:

Die Telefonleitungen und -anschlüsse werden durch die Telekom hergestellt. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes, die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leistungsträger ist Voraussetzung, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung Potsdam, Postfach 229, 14526 Stahndorf, so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vorher schriftlich angezeigt werden.

14.4 Wasserversorgung und Löschwasserversorgung:

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband Sude-Schaale in 19243 Wittenburg sichergestellt.

Die Löschwasserversorgung durch die Wasserleitung ist gewährleistet.

Die notwendige Löschwassermenge von 1.600 l/min ist vorhanden.

Für Objekte und Einrichtungen im Rahmen der Ansiedlung, deren Löschwasserbedarf über dem Grundlöschwasserbedarf liegt, ist der Nachweis über das Vorhandensein des Mehrbedarfs über diese Löschwassermenge zu erbringen. Hierzu ist festzustellen, in wieweit bestehende offene Wasserläufe, Teiche, Brunnen und das öffentliche Trinkwasserrohrnetz zur Entnahme dienen können. Dabei ist ein Löschbereich von 300 m zu erfassen.

15. Entsorgung

15.1 Schmutzwasser:

Anfallendes Schmutzwasser ist nach Maßgabe des AVZ „Sude-Schaale“ in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation einzuleiten. Das Abwassernetz ist an die Kläranlage Zarrentin angeschlossen.

15.2 Niederschlagswasser:

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung gelten folgende Regelungen: Das Niederschlagswasser von befestigten privaten Hof- und Verkehrsflächen ist in die Regenwasserkanalisation einzuleiten. Sind diese Flächen größer als 50% der gesamten Grundstücksfläche, muss eine Drosselung der Abflussmenge erfolgen.

Niederschlagswasser von Flächen, auf denen mit Wasser gefährdenden Stoffen umgegangen wird, ist vor der Ableitung in die Regenwasserkanalisation vom Grundstückseigentümer in geeigneter Weise gesondert vorzubehandeln.

Das auf den Dachflächen der Gebäude anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den betreffenden Grundstücken über normgerechte Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu beseitigen. Den Grundstückseigentümern stehen wasserrechtliche Erlaubnisse zur Niederschlagswassereinleitung in die "Boize" wegen der begrenzten hydraulischen Leistungsfähigkeit dieses Gewässers grundsätzlich nicht in Aussicht.

15.3 Gewässerschutz:

Neben der Steuerung der Abwassermengen und deren Einleitung in die Gewässer ist deren Schutz zu beachten. Forderungen zum Schutz der Gewässer beziehen sich insbesondere auf die §§ 3 und 19 g - i des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163, 168 f.) sowie auf die §§ 20 und 31 des Wassergesetzes vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992 S. 669) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 383, 393).

15.4 Abfallentsorgung:

Für die Abfallentsorgung ist der Kreis Ludwigslust zuständig. Der Abfall wird in der Müllverbrennungsanlage Ludwigslust entsorgt.

Auf den Anschluss- und Benutzerzwang nach § 4 der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust wird hingewiesen.

Die Ansiedlung von Gewerbebetrieben lässt den Anfall von Sonderabfällen erwarten.

Die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle wie z. B. aus Kfz-Werkstätten und Fuhrunternehmen ist vor Ansiedlung durch die jeweiligen Erzeuger zu klären.

In diesen Gewerbebetrieben fallen z. B. vor allem nach der Abfallbestimmungsverordnung an:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Abfallschlüsselnummer</u>
Akku-Säuren	52101
Öl- und Benzinabscheiderinhalte	54702
Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	54209
Verbrauchte Ölbinder	31428
Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	54112

Bei der weiteren Bearbeitung sind die Rechtsgrundlagen zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, wie das Abfallgesetz in der jetzt gültigen Fassung, das Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für Mecklenburg-Vorpommern, die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust etc., zu beachten.

16. Erschließungsmaßnahmen

Zusätzliche Kosten für Erschließungsmaßnahmen entstehen nicht, da die Erschließungsanlagen bereits hergestellt und von den vorliegenden Planänderungen nicht betroffen sind.

Die Begründung wurde
gebilligt durch die
Verbandsversammlung

am 09.09.2010

Zarrentin,



Verbandsvorsteher

